

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS**

**Erläuterungen
zur
Recycling-
Baustoffverordnung**

BMLFUW-UW.2.1.6/0008-V/2/2018

19.03.2018

BMLFUW – Stand März 2018

Allgemeines

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S. 3 (im Folgenden: Abfallrahmenrichtlinie) sieht eine fünfstufige Abfallhierarchie (Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung – Beseitigung) vor. Art. 11 dieser Richtlinie sieht insbesondere für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle vor, dass bis zum Jahre 2020 die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht werden.

Die Verordnung über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung - RBV), BGBl II Nr. 181/2015, idF BGBl II Nr. 290/2016 (Novelle 2016), soll im Sinne dieser Vorgaben die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen fördern und hierbei eine hohe Qualität der hergestellten Recycling-Baustoffe sicherstellen.

Hierfür legt die Verordnung zunächst Anforderungen fest, die beim Bau oder Abbruch von Bauwerken zu erfüllen sind, wie die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung und ein verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken.

Diese Maßnahmen sollen zu einer geringeren Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle und dadurch zu einer besseren Eignung für die Herstellung von Recycling-Baustoffen führen. Damit wird das Ziel der Abfallrahmenrichtlinie, die menschlichen Gesundheit und die Umwelt zu schützen, sichergestellt (Artikel 13).

Vorgaben für die weitere Behandlung von Bau- oder Abbruchabfällen, Qualitätsvorgaben für die Recycling-Baustoffe und vorgegebene Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe sollen zu einer hohen Umweltqualität der Recycling-Baustoffe führen. Dies schafft mehr Vertrauen in die Verwendung der Recycling-Baustoffe, sodass eine bessere Absetzbarkeit des Recycling-Baustoffs gefördert wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, in der geltenden Fassung, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit Verordnung festgelegt werden, dass für bestimmte Abfälle vorzeitig die Abfalleigenschaft endet. Die Recycling-Baustoffverordnung sieht ein vorzeitiges Abfallende für bestimmte Recycling-Baustoffe, bei denen durch das vorzeitige Enden der Abfalleigenschaft im Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsschutz keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, bei der Übergabe an Dritte vor.

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Ziele):

Entsprechend den EU-Vorgaben (insbesondere Abfallhierarchie und Wiederverwendung bzw. Recycling nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle im Ausmaß von 70 % bis 2020) soll ein qualitativ hochwertiges Recycling von Bau- und Abbruchabfällen gefördert werden.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Die in der Verordnung enthaltenen Vorgaben gelten für die Herstellung und Verwendung von bestimmten Recycling-Baustoffen. Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben dieser Verordnung hergestellt werden, können entsprechend den Einsatzbereichen und Verwendungsverböten in Österreicb verwendet werden. Inwiefern diese Recycling-Baustoffe in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten verwendet werden können, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsordnung. Dies ist insbesondere für die Abfallende-Bestimmungen zu beachten. Auch wenn ein Recycling-Baustoff aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien das Abfallende erreicht, kann er in einem anderen Staat weiterhin als Abfall qualifiziert werden und den jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen unterliegen.

Die Verordnung gilt in erster Linie für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Abfällen, welche bereits als Baustoff im Einsatz waren (recycelte Gesteinskörnung). Die Verordnung enthält darüber hinaus Regelungen für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Stahlwerksschlacken (industriell hergestellte Gesteinskörnung) sowie Regelungen für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Einkehrsplitt (natürliche Gesteinskörnungen). Die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus anderen Abfällen, welche nicht in Anhang 1 genannt sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung nicht umfasst (zB Bodenaushubmaterial inkl. Tunnelausbruchmaterial – ausgenommen als Mischkomponente in untergeordneter Menge). Für die Verwertung dieser Materialien gelten die Bestimmungen des AWG 2002, insbesondere die Behandlungsgrundsätze des Bundes-Abfallwirtschaftsplans.

Mit der Novelle 2016 wurde eine Klarstellung getroffen, dass die Bestimmungen der RBV für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken nur gelten, wenn diese gemäß den normierten Einsatzbereichen in § 13 Z 8 und § 17 Z 3 im Straßenbau verwendet werden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Asphaltnischgut (Z 2)

Asphaltnischgut, in Asphaltmischanlagen technisch hergestellt, ist eine Mischung, die im Wesentlichen aus dem Bindemittel Bitumen und Gesteinskörnungen besteht, aber auch andere geeignete Zuschläge enthalten kann.

Auf die ÖNORM EN 13108-8 „Asphaltnischgut - Mischgutanforderungen - Teil 8: Ausbauasphalt“, ausgegeben am 01. Jänner 2006, wird hingewiesen.

Bauherr (Z 4)

Die Begriffsbestimmung des Bauherrn entspricht weitgehend der Begriffsdefinition des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz), BGBl I Nr. 37/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 35/2012. Mit dem Zusatz „sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ werden Gesellschaften erfasst, die zwar keine juristischen Personen im Rechtssinn darstellen, aber rechtsfähig sind (zB Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft).

Bauunternehmer (Z 6)

Entscheidendes Kriterium für das Zutreffen der Definition des Bauunternehmens ist die direkte Beauftragung des Bauherrn.

Soweit ein Generalunternehmer beauftragt wurde, ist dieser für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung verwaltungsrechtlich verantwortlich und nicht der Subunternehmer.

Einkehrsplitt (Z 7)

Diese Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der Begriffsdefinition der Studie „Wirtschaftliche Verwertung von Materialien des Straßendienstes“, FSV-Schriftenreihe 012/2014, veröffentlicht im Februar 2014. Hiervon ist auch vergleichbarer Einkehrsplitt von Gehsteigen und Bahnsteigen umfasst.

Hauptbestandteil (Z 9)

Hauptbestandteile sind zB Asphalt, Beton, Holz, Metalle oder sonstige Materialien einschließlich Materialverbunde, welche mit mehr als fünf Volumsprozent im abzubrechenden Teil des Bauwerks vorkommen.

Die Hauptbestandteile eines Bauwerks sind im Zuge der Erstellung des Rückbaukonzepts gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014, festzulegen. Diese Festlegung ist im Formular B der ÖNORM B 3151 zu dokumentieren; die Dokumentation hat auf der Baustelle aufzuliegen.

Hersteller von Recycling-Baustoff (Z 10)

Der Hersteller eines Recycling-Baustoffs ist

ein Hersteller gemäß Artikel 2 Z 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 5, (im Folgenden: EU-Bauprodukte-Verordnung):

„Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet“

einschließlich

jeder natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die Recycling-Baustoffe für die eigene Verwendung herstellt.

In der Regel ist der Hersteller von Recycling-Baustoffen der Betreiber der jeweiligen Behandlungsanlage. Bei einer reinen Lohnbrechung [d.h. der Lohnbrecher übernimmt den Abfall rechtlich nicht, sondern stellt nur die Dienstleistung (zB Brechen und/oder Sieben) zur Verfügung] ist der Auftraggeber der Hersteller des Recycling-Baustoffs. Wird der Abfall dem Betreiber einer Behandlungsanlage rechtlich zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs (sohin in dessen eigener Verantwortung) übergeben, ist dieser der Hersteller des Recycling-Baustoffs.

Der Hersteller ist zentraler Adressat insbesondere der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts dieser Verordnung.

Angemerkt wird, dass für die Sammlung sowie für die Behandlung von Abfällen eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 notwendig ist. Von dieser Erlaubnispflicht ist die Aufbereitung von ausschließlich im eigenen Betrieb angefallenen Bau- bzw. Abbruchabfällen ausgenommen (§ 24a Abs. 2 Z 1 AWG 2002). Ein Hersteller von Recycling-Baustoffen, der die Aufbereitung der Abfälle selbst vornimmt, bedarf daher im Regelfall einer Erlaubnis zur Behandlung der Abfälle gemäß § 24a AWG 2002. Für den Fall, dass der Hersteller von Recycling-Baustoffen Abfälle von Dritten übernimmt und diese von einem Lohnbehandler aufbereiten lässt, benötigt der Hersteller von Recycling-Baustoffen nur eine Erlaubnis zur Sammlung der Abfälle gemäß § 24a AWG 2002.

Für den Fall, dass der Bauherr (sohin der Abfallerzeuger) selbst die Aufbereitung der im eigenen Betrieb angefallenen Abfälle vornimmt oder in Lohnarbeit vornehmen lässt, ist keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 notwendig. Hinweis: Ein solcher Bauherr gilt aber als Hersteller von Recycling-Baustoffen und hat auch die entsprechenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten (zB § 12, siehe auch Erläuterungen hierzu) zu erfüllen.

Industriell hergestellte Gesteinskörnung (Z 11)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Eine industriell hergestellte Gesteinskörnung im Sinne dieser Verordnung ist ein Recycling-Baustoff, der ausschließlich aus Stahlwerksschlacke (im Sinne der Begriffsbestimmung Z 20) hergestellt wurde.

Linienbauwerk (Z 13)

(Auch) als Linienbauwerke gelten Bahnsteige, da sie ebenfalls Infrastrukturaufgaben erfüllen. Dazu gehören auch Bahnsteigkanten und Kabeltröge, die im Bahnhofsbereich und entlang der Bahntrasse, zur Anspeisung aller elektrischen Anlagen, Signal- und Energieversorgung sowie Telekom-Leitungen eingesetzt werden.

Im Falle von Brücken ist die Deck- und Tragschicht der Verkehrsfläche als Linienbauwerk anzusehen, nicht jedoch die Brückenkonstruktion an sich.

Unter Flusssicherungsanlagen sind insbesondere Flussbaumaßnahmen zur Verhinderung natürlicher Laufverlagerungen (Uferverbauungen) zu verstehen.

Natürliche Gesteinskörnung (Z 14)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Recycelte Gesteinskörnung (Z 15)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Recycling-Baustoff (Z 16)

„Recycling-Baustoff“ ist der Überbegriff für bestimmte, aus Abfällen gemäß Anhang 1 hergestellte „natürliche“, „industriell hergestellte“ oder „recycelte“ Gesteinskörnungen, wobei gemäß § 7 Abs. 2 auch Primärrohstoffe in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe (insbesondere zur Ergänzung der Sieblinie) unter Einhaltung des Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 zulässig sind.

Hingewiesen wird darauf, dass die EU-Bauprodukte-Verordnung auch für Bauprodukte gilt, die nicht in Verkehr gebracht werden, sondern zB auf der Baustelle hergestellt und dort eingesetzt werden (siehe auch Art. 5 lit b) der EU-Bauprodukte-Verordnung).

Die folgende Grafik illustriert den Zusammenhang der Begriffe Recycling-Baustoff (Überbegriff) sowie recycelte, natürliche und industriell hergestellte Gesteinskörnungen gemäß dieser Verordnung:



Rückbaukundige Person (Z 19)

Eine rückbaukundige Person muss eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzen.

Eine bautechnische Ausbildung hat zB ein Baupolier, Maurer, Tiefbauer, Bautechniker, Baumeister, Zimmerer, Kulturtechniker oder Architekt.

Unter eine chemische Ausbildung fällt zB der Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL), einer Fachhochschule oder einer Universität auf dem Fachgebiet der Chemie.

Darüber hinaus hat eine rückbaukundige Person über die erforderlichen Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie sowie abfallrechtlich relevante Bestimmungen (insbesondere AWG 2002, Abfallverzeichnisverordnung, RBV und Deponieverordnung 2008) zu verfügen.

Stahlwerksschlacke (Z 20)

Für die Verwertung anderer, nicht unter diese Begriffsbestimmung fallender Stahlwerksschlacken gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des AWG 2002, insbesondere § 15 AWG 2002. Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung von diesen Stahlwerksschlacken zulässig ist.

Technisches Schüttmaterial (Z 21)

Die Begriffsbestimmung entspricht der Begriffsdefinition von technischem Schüttmaterial gemäß § 3 Z 54 Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl II Nr. 39/2008, in der geltenden Fassung.

2. Abschnitt – Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten¹

Zu § 4 (Schad- und Störstofferkundung und orientierende Schad- und Störstofferkundung):

Zu Abs. 1:

Bei Abbrüchen von Bauwerken, bei denen mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle anfallen, ist bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 3.500 m³ ein einfacheres Verfahren (orientierende Schad- und Störstofferkundung) als in der ÖNORM EN ISO 16000-32 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, vorgesehen. Dieses vereinfachte Verfahren ist gemäß ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.

Die 750 t Massenbegrenzung bezieht sich auf jene Abfälle, die bei der unmittelbaren Abbruchtätigkeit anfallen. Bodenaushubmaterial oder Abfälle aus nach dem Abbruch durchgeführten Bautätigkeiten fallen nicht darunter, ebenso nicht im Zuge der Entrümpelung zu entfernende Gegenstände wie Möbel, Maschinen etc.

Für Abbrüche, bei denen weniger als 750t Abbruchabfälle anfallen, ist die Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend vorgesehen. Die freiwillige Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung kann dennoch zweckmäßig sein, da durch die Ermittlung und der anschließenden Entfernung etwaiger Schad- und Störstoffe die Abbruchabfälle so anfallen, dass sie einer Verwertung zugeführt werden können und nicht u.U. beseitigt werden müssen.

Bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend. Eine Erkundung, ob Verunreinigungen vorliegen (insbesondere PAK-Verunreinigungen alter Teerasphaltschichten) kann dennoch zweckmäßig und sinnvoll sein. Die Möglichkeit, gemäß Anhang 3, Kapitel 3.2, 3.3 oder 3.4 noch vor Beginn der Aufbruch-, Abräum- oder Frästätigkeit (in-situ) eine analytische Untersuchung für eine Qualitätssicherung gemäß § 10 durchzuführen, besteht jedenfalls.

Zu Abs. 2:

Bei Abbrüchen von Bauwerken, bei denen mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle anfallen, ist ab einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ eine umfassende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 durchzuführen. Im Fall des Teilabbruchs oder der Teilsanierung von Gebäuden, ist bei der Berechnung des Brutto-Rauminhaltes nur der Rauminhalt des tatsächlich abzureißenden bzw. zu sanierenden Gebäudeteils heranzuziehen.

Die 750 t Massenbegrenzung bezieht sich auf jene Abfälle, die bei der unmittelbaren Abbruchtätigkeit anfallen. Bodenaushubmaterial oder Abfälle aus nach dem Abbruch durchgeführten Bautätigkeiten fallen nicht darunter, ebenso nicht im Zuge der Entrümpelung zu entfernende Gegenstände wie Möbel, Maschinen etc.

Die Schad- und Störstofferkundung ist von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 durchzuführen. Die befugten Fachpersonen oder Fachanstalten müssen entsprechende bautechnische Kenntnisse, die zur Durchführung der Schad- und Störstofferkundung notwendig sind, besitzen. Zum Nachweis der Fachkenntnis gelten die entsprechenden Vorgaben der ÖNORM EN ISO 16000-32.

Es sind bei den Untersuchungen gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 jedenfalls alle in der ÖNORM B 3151 definierten Schad- und Störstoffe zu berücksichtigen.

Schad- und Störstofferkundungen, die vor Inkrafttreten der Novelle 2016 entsprechend der ON-Regel 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, durchgeführt wurden, gelten als Schad- und Störstofferkundung gemäß diesem Absatz (siehe Übergangsbestimmung § 18 Abs. 4).

Bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen ist eine Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend. Eine Erkundung, ob Verunreinigungen vorliegen (insbesondere PAK-Verunreinigungen alter Teerasphaltschichten) kann dennoch zweckmäßig und sinnvoll sein. Die Möglichkeit, gemäß Anhang 3, Kapitel 3.2, 3.3 oder 3.4 noch vor Beginn der Aufbruch-, Abräum- oder Frästätigkeit (in-situ) eine analytische Untersuchung für eine Qualitätssicherung gemäß § 10 durchzuführen, besteht jedenfalls.

¹ Als Hilfestellung für den Bauherrn stellt der Österreichische Baustoff-Recycling Verband Ausschreibungstexte als Grundlage für die standardisierten Leistungsbeschreibungen unter <http://www.br.v.or.at/> kostenlos zur Verfügung.

Zu Abs. 3:

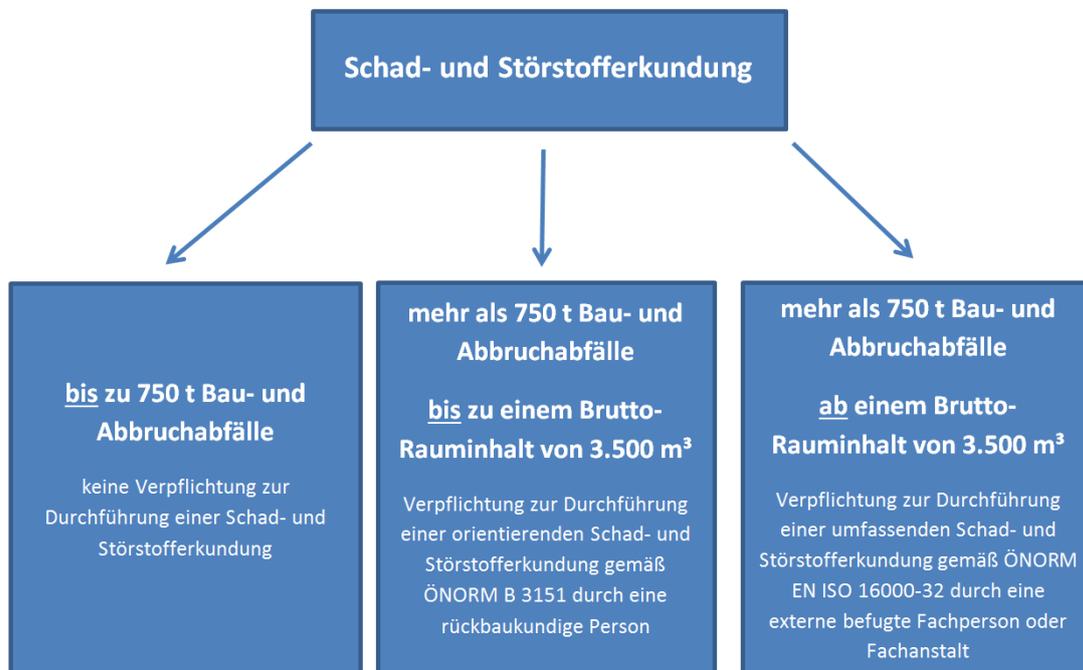
Diese Dokumentation hat sich auf jene Bauteile zu beschränken, für die aufgrund von Art, Zustand, Alter, Anzahl bzw. Menge eine Wiederverwendung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und möglich ist.

Zu Abs. 5:

Als Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen gilt hier das Gutachten gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt oder im Falle einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß Abs. 1 das durch eine rückbaukundige Person ausgefüllte und unterschriebene Formular A der ÖNORM B 3151.

Zu beachten ist, dass bei vor dem 1. Jänner 2016 bewilligten, angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau nicht verpflichtend sind (siehe Übergangsbestimmung § 18 Abs. 2). Abfälle aus diesen Abbrüchen können auch nach dem 1. Jänner 2016 ohne Dokumentation des Rückbaus zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden.

Die folgende Grafik soll die Verpflichtung zur Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung illustrieren:



Zu § 5 (Rückbau):Zu Abs. 1:

Sowohl nationale als auch internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass ein qualitativ hochwertiges Recycling von Bau- und Abbruchabfällen nur mit qualitativ hochwertigen Inputstoffen ohne relevante Mengen an Schad- und Störstoffen möglich ist. Eine nachträgliche, maschinelle Entfernung dieser Stoffe ist nur sehr begrenzt möglich. Daher ist ein verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken, dem eine gezielte Ermittlung und Entfernung von relevanten Schad- und Störstoffen vorangeht, eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Herstellung hochqualitativer Recycling-Baustoffe aus Abbruchabfällen.

Die Verpflichtung einen Rückbau durchzuführen gilt für Abbrüche, bei denen mehr als 750 t Abbruchabfälle anfallen. Die freiwillige Durchführung eines verwertungsorientierten Rückbaus kann allerdings auch bei kleineren Abbruchvorhaben zweckmäßig sein, da Abbruchabfälle, die im Zuge eines Rückbaus schad- bzw. störstofffrei anfallen, für ein Recycling verwendet werden können und nicht u.U. deponiert werden müssen.

Die im Zuge der Schad- und Störstofferkundung identifizierten wiederverwendbaren Bauteile sind, um die Nachfrage zu stärken, ordnungsgemäß auszubauen. Zweckmäßigerweise sind sie zB auf einer Internetplattform zum Verkauf anzubieten.

Zu beachten ist, dass die Durchführung eines verwertungsorientierten Rückbaus nach dem maschinellen Abbruch nicht mehr möglich ist.

Die konkrete Vorgehensweise für den Rückbau, insbesondere die zu entfernenden Schad- und Störstoffe sowie die Dokumentation des Rückbaus, werden in der ÖNORM B 3151 beschrieben.

Die ÖNORM B 3151 ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie über das Rechtsinformationssystem des Bundes kostenfrei verfügbar.

Die Dokumentation des Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 besteht zumindest aus

- Objektbeschreibung (gemäß Werkvertragsnorm ÖNORM B 2251)
- Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung (entweder Formular A der ÖNORM B 3151 oder Gutachten gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32)
- Rückbaukonzept (Formular B der ÖNORM B 3151)
- Freigabeprotokoll (formlose Bestätigung der Erreichung des Freigabezustandes bzw. Durchführung des Rückbaus gemäß Rückbaukonzept).

Die im Zusammenhang mit dem Rückbau stehenden Dokumente (insbesondere Schad- und Störstofferkundung, Rückbaukonzept und Freigabeprotokoll) sind von einer rückbaukundigen Person bzw. bei Abbrüchen ab einem Brutto-Rauminhalt von 3.500 m³ von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen und zu unterzeichnen. Dabei muss nicht verpflichtend dieselbe rückbaukundige Person bzw. externe befugte Fachperson oder Fachanstalt alle Schritte durchführen und dokumentieren.

Für den Fall, dass im Zuge eines Abbruchs nicht bekannte Bauwerksreste (zB Fundamente, Keller) gefunden werden, ist wie folgt vorzugehen:

Treten diese Bauwerksreste im Zuge eines Abbruchs eines größeren Gebäudes auf, für das bereits ein Rückbau durchgeführt wurde, ist von der rückbaukundigen Person bzw. externen befugten Fachperson oder Fachanstalt eine entsprechende Beurteilung der gefundenen Bauwerksreste und eine Ergänzung der Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung, des Rückbaukonzepts und des Freigabeprotokoll vorzunehmen, damit auch diese Bauwerksreste – bei Schad- und Störstofffreiheit – für ein Recycling verwendet werden können.

Treten derartige Bauwerksreste (zB Fundamente) im Zuge von Bauarbeiten auf, bei denen kein Rückbau durchgeführt werden musste (zB Abbruch eines Bauwerks mit weniger als 750t Abbruchabfällen, reine Aushubtätigkeiten im Zuge von Neubauvorhaben, Linienbauwerken oder Verkehrsflächen) und liegt die Masse der Abbruchabfälle aufgrund der gefundenen Bauwerksreste insgesamt über 750t, sind die Vorgaben der ÖNORM B 3151 sinngemäß anzuwenden. Insbesondere hat eine rückbaukundige Person bzw. eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt eine Beurteilung der gefundenen Bauwerksreste vorzunehmen und die erforderliche Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung, das Rückbaukonzept und des Freigabeprotokoll zu erstellen, damit auch diese Bauwerksreste – bei Schad- und Störstofffreiheit – für ein Recycling verwendet werden können.

Zu beachten ist, dass bei vor dem 1. Jänner 2016 bewilligten, angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen ein Rückbau nicht verpflichtend ist. Abfälle aus diesen Abbrüchen können auch nach dem 1. Jänner 2016 ohne Dokumentation des Rückbaus zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden.

Der Rückbau stellt keine Abfallbehandlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 dar. Eine Abfallbehandlererlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 ist somit für die Durchführung des Rückbaus nicht erforderlich.

Beauftragt der Bauherr ein Bauunternehmen nicht nur mit der Durchführung des Rückbaus, sondern auch mit der Sammlung und Behandlung der Abfälle, braucht das Bauunternehmen eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002.

Zu Abs. 4:

Eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus ist vom Bauherrn und jedem weiteren Übernehmer jeweils bei der ersten Anlieferung von Abfällen, die gemäß dieser Verordnung zu Recycling-Baustoffen verarbeitet werden sollen, weiterzugeben.

Werden die angefallenen Abbruchabfälle zur Deponierung weitergegeben, ist die Übergabe der Rückbaudokumentation nicht erforderlich, allerdings sinnvoll, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 2 DVO 2008 (Ablagerung von Baurestmassen ohne analytische Untersuchung) nachweisen zu können.

Zu § 6 (Trennpflicht):

§ 6 regelt die Trennung von bei Abbruch, Sanierungs- oder Neubaubauvorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfällen in Stoffgruppen.

Zu Abs. 1:

Trennpflicht für gefährliche Bau- und Abbruchabfälle:

Gefährliche Abfälle sind jedenfalls vor Ort von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen. Als gefährliche Abfälle gelten insbesondere jene Bauteile und Stoffe, die gemäß ÖNORM B3151 als Schadstoffe (Liste I) festgelegt sind.

Zu Abs. 2 und 3:

Trennpflicht für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle:

Bei jedem Abbruch- oder Sanierungsvorhaben, auch wenn die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung sowie eines Rückbaus nicht verpflichtend ist, sind folgende Stoffgruppen jedenfalls vor Ort voneinander zu trennen:

- Bodenaushubmaterial
- mineralische Abfälle (Ziegel, Beton etc.)
- Ausbauasphalt
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle

Bei Abbruch- oder Sanierungsvorhaben, bei denen mehr als 750t Bau- und Abbruchabfälle anfallen und somit eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau verpflichtend durchzuführen sind, sind zusätzlich zu den oben aufgezählten Stoffgruppen, die im Rückbaukonzept gemäß ÖNORM B3151 definierten Hauptbestandteile (siehe Begriffsdefinition in § 3 Z 9) des abzubrechenden Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen.

Eine Trennpflicht am Anfallsort, dh. auf derselben Baustelle, bedeutet nicht, dass in jedem Fall ein eigener Container bzw. eine eigene Mulde für jeden Hauptbestandteil oder jede Stoffgruppe erforderlich ist. Ein Getrennthalten nach Hauptbestandteilen oder Stoffgruppen kann auch innerhalb einer Mulde erfolgen.

Die Trennpflicht für nicht gefährliche Abfälle gilt nicht, wenn die gemeinsame Behandlung zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs zulässig ist und auch erfolgen soll. Beispielsweise kann Asphalt

und Beton gemeinsam behandelt und zur Herstellung von recyceltem gebrochenem Asphalt-Beton-Mischgranulat verwendet werden.

Ist die Trennung vor Ort entweder technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden (zB Armierungseisen bzw. Bewehrungsstahl, welche nicht vom Beton zu trennen sind oder bei Verbundmaterialien wie zB Ziegel, die mit Styropor ausgeschäumt sind), hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen. Dabei ist/sind die konkrete(n) Sortieranlage(n) im Rückbaukonzept anzugeben. Die Trennung in der Sortieranlage ist nachzuweisen, zB mit dem Vertrag, mit dem die nachgeschaltete Trennung beauftragt wird, Lieferschein, Rechnung, etc.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit wird auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.1995, GZ 93/05/0190 verwiesen. Verhältnismäßige Kosten sind demnach Kosten, die unter Bedachtnahme auf übliche Verwertungskosten unter den konkreten Gegebenheiten gerade noch tragbar erscheinen.

Zu Abs. 4:

Trennpflicht bei Neubauvorhaben:

Bei Neubauvorhaben (ausgenommen Linienbauwerke und Verkehrsflächen) ist ab einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ eine verpflichtende Trennung vor Ort jedenfalls für folgende Stoffgruppen vorzunehmen:

- Bodenaushubmaterial
- mineralische Abfälle (Ziegel, Beton etc.)
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle

Auch hier gilt, wenn die Trennung vor Ort entweder technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Zu Abs. 5:

Im Fall, dass die Trennung der angefallenen Abfälle nachvollziehbarerweise vor Ort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, hat der Bauherr die Trennung in einer genehmigten Behandlungsanlage explizit zu beauftragen um seiner Verantwortung zu entsprechen.

3. Abschnitt – Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen

Zu § 7 (Zulässige Eingangsmaterialien und Recyclingverbote):

Zu Abs. 1:

Recycling-Baustoffe im Sinne dieser Verordnung dürfen ausschließlich aus Abfällen, die in Anhang 1, Tabelle 1 aufgelistet sind, hergestellt werden. Gefährliche Abfälle sind jedenfalls von der Herstellung von Recycling-Baustoffen ausgeschlossen. Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart ergibt sich aus der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung.

Im Hinblick auf den Verunreinigungsgrad der Abfälle müssen diese weitestgehend frei von Verunreinigungen gemäß § 7 (auch (H)FKW, bromierten Flammhemmern und Borverbindungen) sein. Stammt ein Material aus einem ordnungsgemäßen Rückbau gemäß § 5, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Material weitgehend frei von Verunreinigungen gemäß § 7 Abs. 1 ist, dies wird durch die ordnungsgemäße Rückbaudokumentation bestätigt.

Materialien aus Bereichen, bei denen eine Kontamination bekannt ist oder vermutet wird, sind als Inputstoff gemäß § 7 generell nicht zulässig. Eine Vermutung kann durch eine geeignete analytische (Vor-) Untersuchung widerlegt werden. Für Schadstoffe, die in der Inertabfalldeponie begrenzt sind, können diese Grenzwerte zur Beurteilung herangezogen werden. Für andere Schadstoffe ist eine eigene Beurteilung vorzunehmen, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass nur solche Materialien für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden, deren Einsatz die öffentlichen Interessen nicht gefährden. Bestätigt sich die Vermutung nicht, ist in dem Fall ein Einsatz als Inputmaterial – bei Einhaltung aller anderen Vorgaben des § 7 – zulässig.

Abfälle gemäß Anhang 1 sind nicht auf Bau- und Abbruchabfälle eingeschränkt, sondern es können auch vergleichbare Abfälle aus der Primärproduktion von Baustoffen (zB aus der Ziegelproduktion) für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden.

Nicht im Anhang 1 genannte Abfälle sind nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen im Sinne dieser Verordnung zulässig. Das bedeutet nicht, dass diese Abfälle von einem anderweitigen Recycling oder einer sonstigen Verwertung ausgeschlossen sind (zB Gipsrecycling).

Zu beachten ist, dass Phenole gemäß Z 6 zB in Rauchfängen vorkommen können.

Kunstmarmor im Sinne der Z 12 ist ein aus Gesteinsmehl und Bindemittel (Gips, Beton oder Harz) hergestellter Marmor (zB Gipsmarmor, Betonmarmor, harzgebundene Kunststeine).

Zu Abs. 2:

Primärrohstoffe dürfen unter den Voraussetzungen dieses Absatzes und unter Einhaltung des Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 in untergeordneter Menge als Mischkomponente zur technischen Verbesserung zugemischt werden. In diesem Fall wird die gesamte Mischung (Abfall gemäß Anhang 1 und natürliche Gesteinskörnung) zu Abfall.

Die Zumischung von untergeordneten Mengen (<50%) von natürlichen Gesteinskörnungen, die als Abfall anfallen, ist durch die Zulassung der entsprechenden Abfallart im Anhang 1 geregelt. Gemäß ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton“, ausgegeben am 1. Juni 2016, entspricht dies der Materialbezeichnung zB RM [rezykliertes gebrochenes Mischgranulat mit einem Anteil von maximal 50% Gestein (natürliches und/oder rezykliertes) sowie mit Beton und/oder Asphalt].

Zu § 8 (Eingangskontrolle):

Zu Abs. 1:

Die Dokumentation des Rückbaus muss gemäß § 5 dem Hersteller von Recycling-Baustoffen übergeben werden (siehe Erläuterungen zu § 5). Aus dieser Dokumentation ergeben sich wichtige Hinweise über die Qualität des Abfalls. Insbesondere kann während der visuellen Kontrolle anhand der Dokumentation überprüft werden, ob die im Zuge der Schad- und Störstofferkundung ermittelten Schad- und Störstoffe entfernt wurden. Hierfür ist es zweckmäßig, dass die Dokumente vom Hersteller auf Vollständigkeit sowie Plausibilität überprüft werden, damit diese ausreichend Informationen über die übernommenen Abfälle, insbesondere Hinweise auf allfällige Schad- und Störstoffe, enthalten.

Stammt ein Material aus einem Rückbau gemäß § 5, ist – nach entsprechender visueller Prüfung des Abfalls - davon auszugehen, dass das Material weitgehend frei von Verunreinigungen gemäß § 7 Abs. 1 und damit für ein Recycling geeignet ist.

Abfälle, die nicht aus einem Abbruch oder einer Sanierung stammen, können auch für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden, sofern sie einer zulässigen Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 1 zuordenbar sind. In diesem Fall gibt es keine Dokumentation des Rückbaus. Die Eignung des Materials zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs ist in diesen Fällen auf andere Art und Weise sicherzustellen (zB chemische Untersuchungen, sonstige Dokumentation der Schad- und Störstofffreiheit).

In folgenden Fällen muss im Zuge der Eingangskontrolle keine Dokumentation des Rückbaus verpflichtend vorgelegt werden:

- Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, bei denen weniger als 750 t Abbruchabfälle angefallen sind,
- Abfälle aus Abbruch- oder Sanierungstätigkeiten von Linienbauwerken oder Verkehrsflächen,
- Abfälle aus vor dem 1. Jänner 2016 bewilligten, angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen oder Sanierungen,
- Abfälle, die nicht aus einer Abbruch- oder einer Sanierungstätigkeit stammen (zB Fehlchargen aus der Produktion, unverbaute Restmengen aus Bauvorhaben),
- Materialien aus der Absiebung von Baurestmassen von Aushubmaterialien aus nicht kontaminierten Bereichen,
- Einkehrsplitt

In diesen Fällen wird zweckmäßigerweise das Zutreffen eines der obigen Fälle vom Anlieferer bestätigt.

Bei kommunalen Abfallsammelzentren kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nur Abfälle von Abbruch- oder Sanierungsvorhaben mit weniger als 750 t anfallender Bau- und Abbruchabfälle angeliefert werden.

Jedenfalls sind im Zuge der Eingangskontrolle die angelieferten Abfälle auf Vorhandensein von nicht zulässigen Abfällen gemäß § 7 zu überprüfen.

Als Hilfestellung zur korrekten Durchführung der Eingangskontrolle wird auf das Regelblatt des ÖWAV „Eingangskontrolle für Recycling-Betriebe zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung“ hingewiesen, das kostenlos über die Homepage des ÖWAV bezogen werden kann.

Verläuft die Eingangskontrolle negativ (zB relevante Verunreinigungen gemäß § 7 Abs. 1, fehlende Rückbaudokumentation), dürfen die Abfälle nicht zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Zu Abs. 2:

Für Recycling-Baustoffe aus bestimmten Abfällen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 10), bei denen die Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 Kapitel 3 bereits vor dem Prozess der Herstellung des Recycling-Baustoffs durchgeführt wurde, ist der entsprechende Beurteilungsnachweis zusammen mit den Abfällen zu übergeben und auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Weiters ist zu überprüfen, ob im Beurteilungsnachweis alle Grenzwerte der deklarierten Qualitätsklasse eingehalten werden.

Zu § 9 (Qualitätsanforderungen):

Zu Abs. 1:

Ein Recycling-Baustoff ist nach einer Qualitätssicherung auf Basis von abfallchemischen Untersuchungen einer Qualitätsklasse gemäß Anhang 2 zuzuordnen. In Anhang 2 wurden die wichtigsten Parameter und Grenzwerte für Stoffe ausgewählt, die typischerweise in Recycling-Baustoffen vorkommen können.

Eluatparameter, die nicht im Anhang 2 geregelt sind, müssen im Falle eines Verdachts auf eine Kontamination unter Einhaltung der Grenzwerte der Inertabfalldeponie gemäß Anhang 1 Tabelle 4 untersucht werden (vom Erfordernis einer zusätzlichen Untersuchung sind Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion, dh. Qualitätsklasse D, ausgenommen). Die Parameter elektrische Leitfähigkeit und Nitrit wurden bei Gesteinskörnungen, die ausschließlich zur Herstellung von Beton verwendet werden (Anhang 2 Tabelle 2), als nicht maßgeblich angesehen und müssen daher im Falle eines Verdachts auf

eine Kontamination nicht untersucht werden. Ein Verdacht auf eine Kontamination kann sich aufgrund der Dokumentation des Rückbaus oder durch Hinweise auf eine Kontamination während der Nutzung des Bauwerks ergeben. Weiters können Kenntnisse über die Herkunft der Baurestmassen ausschlaggebend sein.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde im Rahmen der Novelle 2016 der letzte Satz „Bei diesen Parametern ist jeweils ein Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.“, der sich auf Arsen und Blei bezog, nicht gestrichen. Für Arsen und Blei gibt es in der DVO 2008 Grenzwerte für Inertabfalldeponien; diese Grenzwerte der Inertabfalldeponie gelten und es bedarf keiner eigenen Grenzwerte. Aus diesen Gründen ist der letzte Satz nicht anzuwenden.

Die Qualitätsklasse U-E ist speziell für Recycling-Baustoffe aus Hartgesteinen mit erhöhten geogenen Gehalten zB an Chrom, Cobalt und Nickel vorgesehen.

Die Zuordnung zur Qualitätsklasse B-D wird anhand der Einhaltung der Grenzwerte durchgeführt, daher können hier auch Materialien ohne Schlackenanteile zugeordnet werden.

Die Parameter und Grenzwerte des Anhangs 2 können nicht alle möglichen Verunreinigungen von Baustoffen abdecken (zB hinsichtlich einzelner organischer Schadstoffe). Daher sind die Vorgaben des § 7 über zulässige Eingangsmaterialien und Recyclingverbote gleichermaßen von Bedeutung, um eine Kontamination von Recycling-Baustoffen zu verhindern.

Zu Abs. 2:

Im Fall einer Qualitätssicherung von bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten mittels Bohrkernen noch vor Beginn der Aufbruch- oder Abfrästätigkeit (Anhang 3 Kapitel 3.2.) ist eine Ermittlung der Verunreinigungsparameter „Fl“ und „Rg+X“ am Bohrkern durch Auszählung dieser Bestandteile gemäß der ÖNORM EN 933-11, „Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 11: Einteilung der Bestandteile in grober recycelter Gesteinskörnung“, ausgegeben am 15. Oktober 2011, nicht möglich. In dem Fall ist der Anteil dieser Bestandteile sowie die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte gemäß Anhang 1 von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt am Bohrkern visuell zu beurteilen und zu dokumentieren.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die zulässige Verwertung von Recycling-Baustoffen sind jedenfalls auch die bautechnischen Erfordernisse einzuhalten (siehe § 15 Abs. 4a AWG 2002). Für die bautechnischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik gelten – soweit zutreffend – folgende Normen:

- ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton“, ausgegeben am 1. Juni 2016,
- ÖNORM EN 12620 „Gesteinskörnungen für Beton“, ausgegeben am 15. Februar 2014,
- ÖNORM EN 13043 „Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen (konsolidierte Fassung)“, ausgegeben am 15. Februar 2014,
- ÖNORM EN 13242 „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau“, ausgegeben am 15. Februar 2014,
- für den Ersteinsatz von Stahlwerksschlacken ÖNORM B 3130 „Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043“, ausgegeben am 1. August 2016.

Zu Abs. 4:

Nicht verwertbare Rückstände sind gemäß DVO 2008 zu untersuchen und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse auf einer entsprechenden Deponie abzulagern.

Zu § 10 (Qualitätssicherung):

Zu Abs. 1:

Die Qualitätssicherung des § 10 bezieht sich auf die Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen. Die anzuwendenden bzw. möglichen Untersuchungssysteme werden dabei in Anhang 3 beschrieben.

Grundsätzlich hat die Sicherstellung der Umweltverträglichkeit am fertigen Recycling-Baustoff zu erfolgen, d.h. die einzelnen hergestellten Chargen² sind zu beproben und einzeln zu beurteilen. Bei folgenden Ausgangsmaterialien kann die Qualitätssicherung bereits vor Herstellung des Recycling-Baustoffes durchgeführt werden:

- Bituminös oder hydraulisch gebundene Trag- und Deckschichten von Verkehrsflächen (Anhang 3 Kapitel 3.2.)
- Gleisschottermaterial oder technisches Schüttmaterial aus dem Unterbau von Gleisbauwerken (Anhang 3 Kapitel 3.3.)
- Technisches Schüttmaterial (Anhang 3 Kapitel 3.4.)

Die Qualitätssicherung von Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion (Anhang 3 Kapitel 3.1.) hat jedenfalls vor Herstellung des Recycling-Baustoffs durch grundlegende Charakterisierung des Ausgangsmaterials zu erfolgen.

Bei der Vermischung von bereits qualitätsgesicherten Materialien mit Primärrohstoffen gilt, dass der resultierende Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse des ursprünglichen, qualitätsgesicherten Materials zuzuordnen ist. Die Zuordnung einer besseren Qualitätsklasse ist – auch nach erfolgter neuerlicher Qualitätssicherung – nicht zulässig (dem steht das Vermischungsverbot des § 15 Abs. 2 AWG 2002 entgegen, da dies einer „Verdünnung“ der Schadstoffe eines qualitativ schlechteren Materials durch Zumischung eines qualitativ besseren Materials entspräche).

Bei der Zumischung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß Anhang 1 (SN 31411 29-32) zu einem bereits qualitätsgesicherten Material, das einer der Qualitätsklassen U-A bis D zugeordnet werden kann, ist der resultierende Recycling-Baustoff der jeweiligen Qualitätsklasse des Materials vor der Zumischung von Bodenaushubmaterial zuzuordnen. Eine Zuordnung zu einer besseren Qualität ist auch mit neuerlicher Qualitätssicherung nicht zulässig (siehe oben).

Zu Abs. 2:

Gemäß der Studie „Wirtschaftliche Verwertung von Materialien des Straßendienstes“, FSV-Schriftenreihe 012/2014, veröffentlicht im Februar 2014, ist Einkehrsplitt aus der Frühjahrskehrung verhältnismäßig geringer belastet als zB Einkehrgut oder Straßenkehricht, daher kann nach Entfernung des Feinanteils (Schadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr sind in der Regel im Feinanteil konzentriert) und des Überkorns (Littering) eine Zuordnung zur Qualitätsklasse U-A auch ohne chemische Analyse durchgeführt werden.

Die Vorgabe zur Abtrennung von Feinanteil und Überkorn gilt dabei auch als erfüllt, wenn von vornherein kein Feinanteil bzw. Überkorn vorhanden ist. Dies kann bei Einkehrsplitt aus Verkehrsflächen mit sehr geringer Verkehrsbelastung, wie zB aus ländlichen Siedlungsgebieten ohne Durchzugsverkehr, der Fall sein.

Die Sonderbestimmung des Abs. 2 gilt nur, wenn der Einkehrsplitt unvermischt mit anderen Abfällen behandelt und verwertet wird. Wird vor oder während der Behandlung zur Herstellung eines bestimmten Recycling-Baustoffs eine Vermischung des Einkehrsplitts mit anderen Abfällen vorgenommen, so ist jedenfalls eine Qualitätssicherung des fertigen Recycling-Baustoffs gemäß Anhang 3 durchzuführen.

Die notwendige Dokumentation der Anforderungen sollte zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Eindeutige Kennung der beurteilten Charge an Einkehrsplitt
2. Name, Anschrift und GLN des Herstellers von Recycling-Baustoffen;
3. Herkunft des Einkehrsplitts
4. Masse der beurteilten Charge (in Tonnen);
5. Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a bis c
6. Bezeichnung gemäß § 11
7. Aussagekräftiges Foto des Materials
8. Datum und Unterschrift

Zu Abs. 3:

Zuordnung zur Qualitätsklasse B-D:

² Gemäß ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton“, ausgegeben am 1. Juni 2016, ist eine Charge eine Produktionsmenge, die innerhalb eines Zeitraums unter der Annahme gleicher Bedingungen hergestellt wurde.

Als Verunreinigung mit Schadstoffen ist hier vor allem eine (offensichtliche oder bekannte) Teerkontamination oder Kontamination mit Kohlenwasserstoffen gemeint. Anteile von Schlacken in Ausbauphase sind nicht als Verunreinigungen zu werten.

Zu Abs. 4:

Als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gilt eine für die jeweilige Analyse nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, akkreditierte Prüfstelle. Die Bestimmung der Verunreinigungsparameter „FL“ und „Rg+X“ ist hier nicht als „chemische Analyse“ anzusehen, diese kann auch von einer dafür nicht akkreditierten Prüfstelle nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

Zu Abs. 5:

Die Gültigkeitsdauer von Beurteilungsnachweisen für eine Qualitätssicherung noch vor Beginn der Aushub- oder Abfrästätigkeit (Kapitel 3.2, 3.3. und 3.4.) ist von der befugten Fachperson oder Fachanstalt festzulegen, wobei in Analogie zu den Vorgaben der DVO 2008 (insbesondere § 11 DVO 2008) eine maximale Gültigkeitsdauer von zehn Jahren sinnvoll ist. Ist zum Zeitpunkt der Abbruch- oder Abfrästätigkeit der Beurteilungsnachweis älter als drei Jahre, ist eine Bestätigung der befugten Fachperson oder Fachanstalt, dass der vorliegende Beurteilungsnachweis nach wie vor die Gegebenheiten richtig beschreibt, zweckmäßig.

Zu § 10a (Bautechnische Verwertung vor Ort):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung gilt für kleine Abbruch- und Sanierungsvorhaben, bei denen weniger als 750 t Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushubmaterial, das im Zuge des Abbruchs anfällt) anfallen und somit eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau nicht verpflichtend durchzuführen sind. Mineralische Abfälle, die bei solchen Abbruch- und Sanierungsvorhaben anfallen, dürfen ohne analytische Untersuchung gemäß Anhang 3 vor Ort verwertet werden, sofern die Umweltverträglichkeit der Abfälle durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt wird. Insbesondere müssen die Abfälle frei von Schad- und Störstoffen sein und dürfen auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten.

Das alternative Qualitätssicherungssystem ist ein System, mit dem die Umweltverträglichkeit der eingesetzten mineralischen Abfälle gewährleistet werden soll, sodass ihre Verwertung nicht den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 widerspricht.

Das alternative Qualitätssicherungssystem kann zB folgendermaßen durchgeführt werden:

- 1.) Bei abzureißenden Bauwerken, die offensichtlich keine Schad- und Störstoffe enthalten (zB Bauwerke aus reinen Betonfundamenten oder Steinmauern):
 - Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,
 - Dokumentation der bautechnischen Verwertung (zB durch entsprechende Baupläne),
 - Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle.
- 2.) Bei abzureißenden Bauwerken, bei denen zB aufgrund der Vornutzung, der Art oder des Alters an der Schad- und Störstofffreiheit Zweifel bestehen oder bei denen Schad- und Störstoffe bekannt oder offensichtlich sind:
 - Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,
 - Feststellung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (zB mittels Formular A der ÖNORM B 3151) durch eine rückbaukundige Person
 - Entfernung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (zB mittels Freigabeprotokolls)
 - Dokumentation der bautechnischen Verwertung (zB durch entsprechende Baupläne)
 - Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle,

Eine Liste der relevanten und zu entfernenden Schad- und Störstoffe kann der ÖNORM B3151 entnommen werden.

Die Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs. 1 sowie eines Rückbaus gemäß § 5 erfüllen jedenfalls die Anforderungen eines alternativen Qualitätssicherungssystems, da dadurch sichergestellt wird, dass die mineralischen Abfälle schad- und stofffrei anfallen.

Jedenfalls zu beachten ist die für Bau- und Abbruchabfälle geltende Trennpflicht gemäß § 6 (siehe auch die Erläuterungen dazu).

Als „auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen“ ist grundsätzlich das Baugrundstück anzusehen, auf der die Abbruchtätigkeit stattgefunden hat bzw. der Bereich, der von der jeweiligen Baugenehmigung umfasst ist.

Eine Verwertung der mineralischen Abfälle ohne bautechnischen Zweck ist unzulässig und als Ablagerung zu qualifizieren.

Die Bestimmungen über die Qualitätsanforderungen gemäß § 9, die Qualitätssicherung gemäß § 10, die Bezeichnung von Recycling-Baustoffen gemäß § 11 und über die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß § 12 sind für Verwertungen gemäß diesem Paragraphen nicht anzuwenden.

Zu § 11 (Bezeichnung):

Die Bezeichnung der Recycling-Baustoffe erfolgt auf Basis abfallrechtlicher Vorschriften.

Ausführungen zum Stand der Technik enthält insbesondere die ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton“, ausgegeben am 1. Juni 2016, die ÖNORM B 3130 „Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043“, ausgegeben am 1. August 2016, die ÖNORM B 3580-1 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton, Teil 1: Empirische Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3580-2 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton – Teil 2: Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3581 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton für sehr dünne Schichten (BBTM) – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-2“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3582 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Softasphalt – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-3“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3583 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Hot Rolled Asphalt – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-4“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3584-1 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Splittmastixasphalt – Teil 1: Empirische Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-5“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3584-2 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Splittmastixasphalt – Teil 2: Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-5“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3585-1 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Gussasphalt – Teil 1: Empirische Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-6“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3586-1 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Offenporiger Asphalt – Teil 1: Empirische Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-7“, ausgegeben am 1. Februar 2018, die ÖNORM B 3586-2 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Offenporiger Asphalt – Teil 2: Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-7“, ausgegeben am 1. Februar 2018 sowie die ÖNORM B 3588 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltmischgut für ultradünne Schichten Asphaltbeton (AUTL) – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-9“ ausgegeben am 1. Februar 2018.

Die Kennzeichnung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung wird dadurch nicht berührt.

Zu § 12 (Aufzeichnungs- und Meldepflichten):

Hersteller von Recycling-Baustoffen haben fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen zu führen und dabei die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 467/2008, nach Maßgabe des Anhangs 5 anzuwenden. Der Anhang 5 stellt dabei die speziellere Norm für Aufzeichnungen betreffend die Herstellung von Recycling-Baustoffen dar und geht den Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung und der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012), BGBl. II Nr. 341/2012, vor.

Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten treffen jeden Hersteller von Recycling-Baustoffen (ausgenommen bautechnische Verwertung vor Ort gemäß §10a), der Abfälle zur Herstellung von

Recycling-Baustoffen einer Aufbereitung unterzieht oder unterziehen lässt (Lohnarbeit). Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gelten für Hersteller von Recycling-Baustoffen auch dann, wenn sie selbst keine Abfallbehandlung vornehmen.

Wenn Abfälle im Auftrag des Herstellers in Lohnarbeit aufbereitet werden (zB Lohnbrechung), gilt der Auftraggeber der Aufbereitung als Hersteller des Recycling-Baustoffs. Im Falle der Aufbereitung in Lohnarbeit hat der Hersteller (auch) die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß § 12 zu erfüllen. Der Lohnarbeiter hat die Behandlung nach Maßgabe der Abfallbilanzverordnung aufzuzeichnen und zu melden.

Jeder Hersteller von Recycling-Baustoffen hat elektronische Aufzeichnungen über die Herstellung und deren Übergabe zu führen und jeweils bis zum 15. März des Folgejahres eine Jahresabfallbilanz über die Herstellung im jeweiligen Berichtszeitraum (Kalenderjahr) zu melden.

Die Aufzeichnungen dienen der Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung. Inhalt der Aufzeichnungen sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Übergaben von Recycling-Baustoffen dokumentiert werden, sodass eine Auswertung und Kontrolle der hergestellten und übergebenen Mengen an Recycling-Baustoffen und Recycling-Baustoff-Produkten ermöglicht wird. Die Aufbereitung von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen entspricht dem Behandlungsverfahren R5 (R5_06 bzw. R5c laut der EDM-Zuordnungstabelle Nr. 3437 „Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren“).

Siehe auch Erläuterungen zu Anhang 5.

Zu § 13 (Einsatzbereiche und Verwendungsverbote):

§ 13 regelt die Anwendungsbereiche für Recycling-Baustoffe der einzelnen Qualitätsklassen.

Eine Übersicht über die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote, gegliedert nach den einzelnen Qualitätsklassen, enthält Anhang 4 der Verordnung. Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A legt die Verordnung keine Verwendungsverbote fest. Andere abfallrechtliche bzw. umweltrechtliche (insbesondere wasserrechtliche) Bestimmungen bleiben unberührt.

Bei den normierten Anwendungen wird unterschieden zwischen

- ungebundener Verwendung: Verwendung ungebunden sowie schwach hydraulisch gebunden unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 und
- gebundener Verwendung: Verwendung hydraulisch gebunden ab einer Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1 (die Herstellung von Beton der Festigkeitsklasse C12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 mit der Expositionsklasse XC1 gilt als gebundene Anwendung) sowie bituminöse Bindung durch Herstellung eines Asphaltmischgutes.

ungebundene Verwendung:

Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und der Qualitätsklasse U-E ist die ungebundene Anwendung in folgenden Bereichen grundsätzlich nicht zulässig:

- in Schutzgebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr. 2015/1959, in der Fassung BGBl I Nr. 54/2014,
- in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen,
- im und unmittelbar über dem Grundwasser und
- in Oberflächengewässern.

Schongebiete werden durch Verordnung gemäß WRG 1959 festgelegt. Schutzgebiete werden von der Wasserrechtsbehörde per Bescheid ausgewiesen. Schutz- und Schongebiete bzw. Kernzonen von Schongebieten oder das engere Schongebiet können beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan oder über die Wasserinformation Austria (<http://wisa.bmlfuw.gv.at/>) oder beispielsweise über den NÖ Atlas (GIS NÖ) online abgefragt werden.

Für die Beurteilung, ob der Einsatz eines Recycling-Baustoffs nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser erfolgt, kann die Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) herangezogen werden. Der HGW kann beim örtlich zuständigen hydrogeographischen Dienst erfragt werden.

Diese Einsatzbeschränkungen gelten nicht, wenn im Einzelfall eine wasserrechtliche Bewilligung den Einsatz eines Recycling-Baustoffes in diesen Bereichen zulässt.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und U-E dürfen ungebunden unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden. Die gering durchlässige gebundene Deck- oder Tragschicht ist unverzüglich nach dem Einbau, daher so rasch wie möglich nach dem Stand der Technik aufzubringen. Widrige Witterungsbedingungen oder zB zu geringe Festigkeitskennwerte können berücksichtigt werden.

Eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist nicht erforderlich bei Hochbaumaßnahmen (darunter sind auch Deponien der Deponieklassen Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien zu subsumieren), da die geringe Durchlässigkeit durch das Bauwerk selbst sichergestellt wird sowie im gesamten Trapez einer Verkehrsfläche, sofern auf der Verkehrsfläche selbst eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht vorhanden ist.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-E dürfen zusätzlich auch im Trapez eines Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.

Zu Z 9:

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-B und B-D dürfen grundsätzlich nur für eine gebundene Anwendung verwendet werden.

Abweichend davon ist gemäß Z 9 eine ungebundene Anwendung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse B-B und der Qualitätsklasse B-D unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- der Ausbaupasphalt, aus dem der Recycling-Baustoff hergestellt wird, wird durch Fräsen gewonnen (Fräspasphalt) und
- der Recycling-Baustoff wird ausschließlich für eine ungebundene obere Tragschicht gemäß RVS 08.15.02 von Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L verwendet,
- die Einsatzbeschränkungen und Verwendungsverbote wie für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B gemäß Z 1 und 3 werden eingehalten.

Die ungebundene Verwertung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse D ist jedenfalls nicht zulässig.

gebundene Verwendung:

Für eine gebundene Verwendung sind Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen H-B, B-B, B-C, B-D und D vorgesehen. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse H-B dürfen ausschließlich für die Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen B-B, B-C, B-D und D dürfen ausschließlich für die Herstellung von Asphaltmischgut gemäß den Vorgaben des 5. Abschnitts dieser Verordnung verwendet werden.

Für die Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut dürfen auch die Qualitätsklassen U-A, U-B und U-E verwendet werden.

Für die Verwendung des aus Recycling-Baustoffen der Qualitätsklassen U-A, U-B, U-E, H-B, B-B und B-C gemäß dieser Verordnung hergestellten Betons oder Asphaltmischgutes legt die Verordnung keine Verwendungsverbote fest. Andere abfallrechtliche bzw. umweltrechtliche (insbesondere wasserrechtliche) Bestimmungen bleiben unberührt.

Für Asphaltmischgut B-D und D, das aus Recycling-Baustoffen der Qualitätsklassen B-D oder D hergestellt wurde, gelten davon abweichend spezielle Verwendungsverbote, siehe dazu Erläuterungen zu § 17.

Zu Z 7:

Die Intention der Novelle 2016, Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-D auf „öffentlichen Verkehrsflächen“ zuzulassen, war, einerseits den Anwendungsbereich zu erweitern, andererseits aber im Sinne des Vorsorgeprinzips auf Verkehrsflächen einzuschränken, die im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand stehen.

In der Judikatur findet sich zum Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche beispielsweise folgende Aussage:

VwGH vom 16.03.1993, GZ 93/05/0041:

Ob in baurechtlicher Hinsicht eine Fläche als öffentliche Verkehrsfläche anzusehen ist, richtet sich nicht nach der Anwendbarkeit der StVO, sondern danach, ob diese Fläche im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist.

4. Abschnitt – Abfallende von Recycling-Baustoffen

Zu § 14 (Abfallende):

Gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 kann mit Verordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen bei bestimmten Abfällen abweichend zu § 5 Abs. 1 AWG 2002 vorzeitig die Abfalleigenschaft endet.

Aufgrund des Vorsorgeprinzips sollen nur Abfälle, die eine produktähnliche Qualität aufweisen bzw. von denen kein höheres Umweltrisiko ausgeht, als von der Verwendung vergleichbarer Primärrohstoffe, vorzeitig aus dem Abfallregime entlassen werden. Ein vorzeitiges Abfallende ist daher nur für Recycling-Baustoffe, welche die Qualitätsklasse U-A erreichen, vorgesehen.

Recycling-Baustoffe der anderen Qualitätsklassen verlieren die Abfalleigenschaft entsprechend § 5 Abs. 1 AWG 2002 (vgl. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs) mit dem zulässigen Einsatz bzw. Einbau.

Übersichtstabelle für die Anwendung und das Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen

| Qualitätsklasse | Art der Anwendung | Ende der Abfalleigenschaft? | Gering durchlässige Deckschicht notwendig? |
|--------------------|----------------------|---|--|
| U-A ³ | Ungebunden | Übergabe an Dritte | Nein |
| U-B | Ungebunden | zulässiger Einsatz | Ja |
| U-E | Ungebunden | zulässiger Einsatz im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen | bei Einsatz in Verkehrsflächen: Ja |
| U-B, U-E, H-B | Hydraulisch gebunden | Nach Substitution von Primärrohstoffen in der Betonmischanlage | Nein |
| U-B, U-E, B-B, B-C | Bituminös gebunden | Nach Substitution von Primärrohstoffen in der Asphaltmischanlage | Nein |
| B-B, B-D | Ungebunden | Zulässiger Einsatz gemäß § 13 Z 9 | Ja |
| B-D, D | Bituminös gebunden | zulässige Verwendung des Asphaltmischgutes B-D bzw. D gemäß § 17 | Nein |

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A verlieren durch die Übergabe des Herstellers von Recycling-Baustoffen an einen Dritten ihre Abfalleigenschaft. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, welche noch nicht übergeben wurden, sind somit noch als Abfälle zu qualifizieren und unterliegen abfallrechtlichen Regelungen. Der Zeitpunkt der Übergabe für das Eintreten des Abfallendes ist den bereits bestehenden unionsrechtlichen Abfallende-Regelungen nachgebildet (zB Verordnung Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind, ABl L 94 vom 08.04.2011, S. 2). Da das Abfallende durch die Übergabe des Herstellers von Recycling-Baustoffen an einen Dritten eintritt, übernimmt der Dritte bereits ein Recycling-Baustoff-Produkt (dh. Nicht-Abfall).

„Übergabe an einen Dritten“ ist jede Übergabe vom Hersteller eines Recycling-Baustoffs an den Abnehmer des Recycling-Baustoffs. Eine körperliche Übergabe ist nicht zwingend erforderlich. Die Übergabe ist mittels der Buchungsart „Produktübergabe“ entsprechend den Vorgaben des Anhangs 5, Teil II, Kapitel 2.3 zu dokumentieren (siehe auch Erläuterungen zu Anhang 5).

Die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 13 gelten nicht für Recycling-Baustoff-Produkte. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

³ Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A können auch für hydraulische oder bituminöse Bindungen verwendet werden.

Die Meldung als Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten gemäß Abs. 2 unter gleichzeitiger Erklärung, dass das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 eingehalten wurde, hat im Wege des elektronischen Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen. Die notwendigen Informationen dafür gibt es am EDM-Portal (edm.gv.at).

Zu § 15 (Konformitätserklärung):

Die Konformitätserklärung ist der Konformitätserklärung bestehender unionsrechtlicher Abfallende-Regelungen nachgebildet (siehe auch Erläuterung zu § 14). Diese Konformitätserklärung ist nicht zu verwechseln mit der Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukteverordnung, vormals Konformitätserklärung gemäß der EU-Bauprodukterichtlinie, RL 89/106/EWG.

Die Konformitätserklärung erfolgt zweckmäßigerweise im Zuge der Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung. Werden alle notwendigen Informationen der Konformitätserklärung in der Leistungserklärung dokumentiert, ist keine eigene Konformitätserklärung notwendig.

Die Konformitätserklärung kann in elektronischer Form vorliegen, sofern eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

5. Abschnitt – Vorgaben für die weitere Verarbeitung von bestimmten Recycling-Baustoffen und deren Verwendung

Zu § 16 (Besondere Vorschriften über Asphaltmischgut):

Die gemäß den Vorgaben dieser Verordnung hergestellten Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-B, der Qualitätsklasse B-C, der Qualitätsklasse B-D und der Qualitätsklasse D dürfen ausschließlich für die Herstellung von Asphaltmischgut verwendet werden. Für die Herstellung von Asphaltmischgut dürfen auch die Qualitätsklassen U-A, U-B und U-E verwendet werden, für die Bezeichnung der daraus hergestellten Asphaltmischgüter legt die Verordnung keine Anforderungen fest bzw. schließt eigene Bezeichnungen, zB „Asphaltmischgut U-A“ nicht aus.

Bei Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A, U-B, U-E, B-B und B-C erfolgt eine unmittelbare Substitution von Rohstoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 AWG 2002 in der Regel in der Asphaltmischanlage. Recycling-Baustoffe dieser Qualitätsklassen verlieren somit mit dem zulässigen Einsatz in der Asphaltmischanlage ihre Abfalleigenschaft. Das hergestellte Asphaltmischgut ist kein Abfall mehr. Dies gilt nicht für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse D und der Qualitätsklasse B-D auf Grund der höheren Gesamtgehalte an Schwermetallen (zB Chrom, Molybdän, Vanadium).

Zu § 17 (Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote für Asphaltmischgut B-D oder Asphaltmischgut D):

Asphaltmischgut D und Asphaltmischgut B-D gelten bis zur zulässigen Verwendung gemäß § 17 als Abfall.

Mobile Transport- und Arbeitsgeräte, die Asphaltmischgut D und Asphaltmischgut B-D von der Asphaltmischanlage zur Straßenbaustelle transportieren bzw. auf die Straße aufbringen, bedürfen keiner Genehmigung als mobile Abfallbehandlungsanlage, weil sie nicht im taxativen Katalog gemäß § 1 der Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen, BGBl II Nr. 2002/472, genannt und somit nicht bewilligungspflichtig nach § 52 Abs. 1 AWG 2002 sind.

Für die zulässige Verwendung von Asphaltmischgut D und Asphaltmischgut B-D beim Bau von Straßen ist keine Genehmigung nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 erforderlich.

Zu den zulässigen Einsatzbereichen und Verwendungsverboten siehe Erläuterungen zu § 13.

6. Abschnitt – Schluss und Übergangsbestimmungen

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Recycling-Baustoffe, die vor Inkraft-Treten dieser Verordnung am 1. Jänner 2016 hergestellt wurden, durften noch bis Ende 2017 gemäß den Vorgaben des Kapitel 7.14. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) verwendet werden (dh es galten die Qualitätsklassen und Anwendungsbeschränkungen gemäß BAWPL 2011, die Abfälle verloren gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 jedenfalls erst mit dem zulässigen Einsatz bzw. Einbau ihre Abfalleigenschaft).

Es ist aber auch eine Zuordnung dieser Recycling-Baustoffe zu den Qualitätsklassen dieser Verordnung möglich; dazu müssen die Chargen der einzelnen Recycling-Baustoffe gemäß den Vorgaben des § 10 in Verbindung mit Anhang 3 Kapitel 2 neu qualitätsgesichert werden. Da die Materialien bereits einer Qualitätssicherung unterzogen wurden, ist ein größerer Beurteilungsmaßstab (geringere Anzahl an Proben) zulässig (siehe Anhang 3 Kapitel 2).

Recycling-Baustoffe konnten bereits vor dem Inkrafttreten am 1. Jänner 2016 nach den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung qualitätsgesichert werden.

Zu Abs. 2:

Bei bewilligungspflichtigen Abbrüchen muss die Bewilligung vor Inkrafttreten der Verordnung (1. Jänner 2016) vorgelegen sein. Es reicht nicht, dass der Antrag für eine Bewilligung vor Inkrafttreten der Verordnung vorgelegen ist.

Bei Abbrüchen, die weder bewilligt noch angezeigt werden müssen oder die nicht behördlich beauftragt wurden, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Ausschreibung.

Zu § 19 (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken sind am 29. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Bestimmungen für Recycling-Baustoffe aus schlackenhaltigem Ausbauspalt und schlackenhaltigem technischem Schüttmaterial sind mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

Folgende Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung sind für die Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Stahlwerksschlacken seit 29. Juni 2015 anwendbar:

- § 3 Z 20 Begriffsbestimmung Stahlwerksschlacken
- §§ 9 und 10 Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung
- § 11 Bezeichnung
- § 13 Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote
- § 16 Besondere Vorschriften für Asphaltmischgut
- § 17 Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote
- Anhang 1: Die relevanten Abfallarten der Tabellen 1 und 2 sind: SN 31220 Konverterschlacke, SN 31497 Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D und SN 31499 Asphaltmischgut D
- Anhang 2 Tabelle 4
- Anhang 3 Kapitel 3.1.
- Anhang 5, insbesondere Teil II Kapitel 2.4.

Die Novelle 2016 ist am 28. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Zu Anhang 1 – zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen und für die hergestellten Recycling-Baustoffe

Tabelle 1 enthält die für die Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß dieser Verordnung zugelassenen Abfallarten.

Eine getrennt erfasste Fliesen-Fraktion aus dem Rückbau ist der Abfallart „Keramik“ (SN 31407) zuzuordnen, darf aber nicht für die Herstellung eines Recycling-Baustoffes im Sinne dieser Verordnung verwendet werden. Geringe Anteile an Fliesen im Bauschutt verhindern das Recycling nicht. In diesem Fall ist der Abfall der Abfallart „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ (SN 31409) zuzuordnen. Hingewiesen wird, dass gemäß ÖNORM B 3140 ein hergestellter Recycling-Baustoff nicht mehr als fünf Masseprozent an glasierter Keramik enthalten darf.

Die Abfallart für Konverterschlacke bezieht sich auf Stahlwerksschlacken, die direkt aus der Stahlproduktion kommen und zu Recycling-Baustoffen verarbeitet werden sollen.

Wird Ausbauasphalt, der Schlacken (auch Hochofenschlacke) enthält, abgefräst oder abgeräumt, so ist der Ausbauasphalt der Abfallart „schlackenhaltiger Ausbauasphalt“ (SN 31498) zuzuordnen. Für die Zuordnung zu dieser Abfallart ist eine analytische Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Der schlackenhaltige Ausbauasphalt kann als Inputstoff zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Wird technisches Schüttmaterial, das Schlacken (auch Hochofenschlacke) enthält, aus Tragschichten oder sonstigen technischen Schichten ausgehoben oder abgeräumt, ist dieses technische Schüttmaterial der Abfallart „schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial“ (SN 31499) zuzuordnen. Für die Zuordnung zu dieser Abfallart ist eine analytische Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Das schlackenhaltige technische Schüttmaterial kann als Inputstoff zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Sonstige Aushubmaterialien, die Schlacke enthalten, sind in der Regel der Abfallart „sonstige verunreinigte Böden (SN 31424 37) zuzuordnen und entsprechend zu behandeln.

Hinsichtlich „Gleisaushubmaterial“ vergleiche die Begriffsbestimmung des Kapitels 7.8. „Aushubmaterialien“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017.

Die hergestellten Recycling-Baustoffe dürfen ausschließlich den Abfallarten gemäß der Tabelle 2 zugeordnet werden. Da die Qualitätsklasse U-A erst durch die Übergabe an einen Dritten die Abfalleigenschaft verliert, ist auch für diese Recycling-Baustoffe eine Abfallschlüsselnummer vorgesehen.

Um eine Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen und Abfallbilanzen sicherzustellen, wurde mit der Novelle 2016 den Abfallarten „schlackenhaltiger Ausbauasphalt“ und „schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial“ zusätzlich zur jeweiligen Schlüsselnummer die Spezifizierung 10 zugeordnet. Die Bezeichnung dieser Spezifizierung „10“ lautet „Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung“. Den Abfallarten „Asphaltmischgut B-D“ und „Asphaltmischgut D“ wurde zusätzlich zur jeweiligen Schlüsselnummer die Spezifizierung 20 zugeordnet. Die Bezeichnung dieser Spezifizierung „20“ lautet „Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling-Baustoffverordnung“. Diese Anpassungen finden sich auch in der Referenzliste 5174 („Abfallverzeichnis gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung“), abrufbar am EDM-Portal (edm.gv.at), wieder. Für die so eindeutig in der EDM-Referenzliste enthaltenen Abfallarten wird jeweils eine eigene GTIN für elektronische Aufzeichnungen und elektronische Meldungen vergeben.

Festzuhalten ist, dass es sich bei Asphaltmischgut B-D und bei Asphaltmischgut D um Abfälle handelt.

Die durch die Verordnung spezifisch eingeführten Abfallarten (im Folgenden als „neue Abfallarten“ bezeichnet), insbesondere für hergestellte Recycling-Baustoffe (siehe nachfolgende Tabelle), gelten als von bestehenden Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 sowie von bestehenden Genehmigungen im Hinblick auf das Behandlungsverfahren zur Lagerung oder Verwertung umfasst, sofern und soweit sie vom Konsens der Erlaubnis bzw. Genehmigung auch bisher inhaltlich gedeckt waren.

| Neue Abfallarten (SN) | Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (SN) |
|--|---|
| 31498 10 ⁴ (schlackenhaltiger Ausbausphalt) | 31410, 54912 |
| 31499 10 ⁴ (schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial) | 31410, 31411 35 |
| 91501 21 (Einkehrsplitt) | 91501 ⁵ |
| 31490 (Recycling-Baustoff U-A) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501 ⁵ |
| 31491 (Recycling-Baustoff U-B) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501 ⁵ |
| 31492 (Recycling-Baustoff U-E) | 31411 33 ⁶ , 31411 34, 31411 35, 31467 |
| 31493 (Recycling-Baustoff H-B) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 91501 ⁵ |
| 31494 (Recycling-Baustoff B-B) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ⁵ |
| 31495 (Recycling-Baustoff B-C) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ⁵ |
| 31496 (Recycling-Baustoff B-D) | 31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ⁵ |
| 31497 (Recycling-Baustoff D) | 31220 |
| 31498 20 ⁷ (Asphaltmischgut B-D) | 54912 |
| 31499 20 ⁷ (Asphaltmischgut D) | 54912 |

Die neue Abfallart gilt als vom Umfang einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 oder einer Genehmigung im Hinblick auf das Behandlungsverfahren zur Lagerung oder Verwertung umfasst, sofern diese Erlaubnis oder Genehmigung eine der bestehenden Abfallarten der rechten Spalte beinhaltet.

Die Überleitungsbestimmung ist auch für jene Abfallsammler und -behandler maßgeblich, die hergestellte Recycling-Baustoffe und somit die durch die Recycling-Baustoffverordnung neu geschaffenen Abfallarten übernehmen.

Die neuen Abfallarten sind nur für die Aufzeichnung und Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung (einschließlich Weitergabe) der Recycling-Baustoffe gemäß dieser Verordnung zu verwenden. Für die Deponierung sind diese neuen Abfallarten nicht zu verwenden. Gegebenenfalls ist die Zweckänderung durch eine Abfallartenneuzuordnung zu dokumentieren.

⁴ Hinweis: In der Zuordnungstabelle für elektronische Aufzeichnungen und Meldungen ist die Abfallart mit der Spezifizierung 10 gekennzeichnet.

⁵ Nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung

⁶ Nur Gleisschottermaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau).

⁷ Hinweis: In der Zuordnungstabelle für elektronische Aufzeichnungen und Meldungen ist die Abfallart mit der Spezifizierung 20 gekennzeichnet.

Zu Anhang 2 – Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen

Bei den in den Tabellen 1 bis 4 enthaltenen Parametern handelt es sich um Leitparameter für Recycling-Baustoffe und Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion.

Die Festlegung von Grenzwerten für Recycling-Baustoffe dient dem Schutz der Umwelt, insbesondere auch dem Schutz von Oberflächen- und Grundwasser. Im Hinblick auf Recycling-Baustoffe, die ein vorzeitiges Abfallende erreichen sollen, legt § 5 Abs. 2 AWG 2002 unter anderem die Bedingung fest, dass „keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff“.

Anhand von Studien der Umweltbundesamt GmbH sowie Untersuchungen an Recycling-Baustoffen, beauftragt durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und den österreichischen Baustoff-Recyclingverband, wurden die zu untersuchenden Parameter identifiziert, welche für die Beurteilung der Qualität von Recycling-Baustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen relevant sind.

Die gewählten Konzentrationen orientieren sich an den Gesamt- bzw. Eluatgehalten von primären Baumaterialien für die uneingeschränkte Verwendbarkeit.

Für die Bestimmung der schwimmenden Materialien, Glas und sonstige Materialien gelten die Vorgaben der ÖNORM EN 933-11.

Zu Tabelle 3 Fußnote 14:

Die Fußnote, wonach der Parameter KW-Index bei einem Recycling-Baustoff RA (recyceliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 90 Masseprozent nicht anzuwenden ist, kann analog auch bei einer in-situ Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 Kapitel 3.2 oder 3.4. herangezogen werden.

Zu Anhang 3 – Qualitätssicherung hinsichtlich Umweltverträglichkeit

Um die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu gewährleisten, hat die Untersuchung jeder Charge im Rahmen von Fremd- bzw. Eigenüberwachung zu erfolgen.

Das Kapitel 1 stellt das „Standardverfahren“ für regelmäßig produzierende, stationäre oder mobile Anlagen dar. Die Masse der beurteilten Charge kann gemessen (gewogen) oder berechnet (zB über die Produktionsstunden) werden.

Im Kapitel 2 wird die Qualitätssicherung einzelner Chargen außerhalb des Standardverfahrens ermöglicht.

In Kapitel 3 sind für bestimmte Abfallgruppen (zB Stahlwerksschlacken, Ausbausphal, bestimmte Gleisaushubmaterialien und technisches Schüttmaterial aus Straßen) spezielle Qualitätssicherungssysteme vorgesehen, die eine Qualitätssicherung noch vor der Herstellung des eigentlichen Recycling-Baustoffs ermöglichen. Für Ausbausphal, bestimmte Gleisaushubmaterialien und technisches Schüttmaterial aus Straßen stellen diese Systeme Alternativen zum Standardsystem gemäß Kapitel 1 oder der Haufenbeprobung gemäß Kapitel 2 dar. Die Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen aus Stahlwerksschlacken ist jedenfalls nach dem System gemäß Kapitel 3.1 durchzuführen.

Für Gleisaushubmaterial und technisches Schüttmaterial aus der Tragschicht von Straßen kann die Qualitätssicherung durch eine grundlegende Charakterisierung gemäß DVO 2008 erfolgen. In diesem Fall sind jedenfalls die Parameter der Qualitätsklasse U-E zu untersuchen und einzuhalten, um eine Kontamination auszuschließen. Werden die Grenzwerte von U-E eingehalten, ist auch eine Zuordnung zu einer „besseren“ Qualitätsklasse (insbesondere U-A) – bei Einhaltung aller entsprechenden Grenzwerte – möglich. Dies ergibt sich daraus, dass für die Zuordnung zur Qualitätsklasse U-E alle Parameter zu untersuchen sind, die auch für die Zuordnung zur Qualitätsklasse U-A erforderlich sind.

Zu Anhang 4 – Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß §§ 13 und 17

Anhang 4 enthält eine Tabelle, die im Wesentlichen die Einsatzbereiche gemäß dem Verordnungstext zusammenfasst. Dies ist als Hilfestellung gedacht, es gilt jedenfalls der Text der Verordnung.

Zu Anhang 5 – Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Registrierung von Stammdaten:

In den Stammdaten eines Herstellers von Recycling-Baustoffen müssen aufgrund der Recycling-Baustoffverordnung spezielle Lager erfasst werden. Diese speziellen Lager dienen der Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A bzw. der Deklaration der Herstellung sonstiger Recycling-Baustoffe in den abfallwirtschaftlichen Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen. Im EDM-Stammdatenregister werden für die Registrierung dieser speziellen Lager die folgenden neuen Anlagentypen geschaffen.

Wenn die Herstellung der Recycling-Baustoffe an dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten (= solche Standorte, die für die regelmäßige Herstellung von Recycling-Baustoffen vorgesehen sind) erfolgt:

- Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung
- Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Die Anlagen mit diesen beiden Anlagentypen müssen der jeweils zugehörigen Baurestmassenaufbereitungsanlage zugeordnet (=untergeordnet) werden.

Wenn die Herstellung der Recycling-Baustoffe außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsanlagen erfolgt:

- Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung
- Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Diese beiden Anlagentypen für spezielle Lager gemäß der Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten müssen zB dann verwendet werden, wenn der Hersteller eine mobile Abfallbehandlungsanlage zur Herstellung von Recycling-Baustoffen an unterschiedlichen Standorten (zB unterschiedlichen Baustellen) nur kurzfristig (nicht länger als 6 Monate) aufstellt und betreibt. Zur Registrierung dieser beiden speziellen Lager ist im EDM-Stammdatenregister am Sitz des Herstellers ein Standort zu erfassen. Dazu wird im EDM-Stammdatenregister an der Adresse des Geschäftssitzes des Abfallbehandlers ein Standort angelegt und die genannten Anlagen werden dort erfasst. (Je nachdem, ob Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A oder sonstige Recycling-Baustoffe hergestellt werden, muss jeweils **ein** Lager dieses Anlagentyps am Standort an der Sitzadresse vorhanden sein.) Hinweis: Sofern an der Adresse des Geschäftssitzes bereits ein Standort im EDM-Stammdatenregister vorhanden ist, ist dieser zu verwenden.

Aufzeichnungen des Herstellers:

Die Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen erfolgt durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung (von der Baurestmassenaufbereitungsanlage in das jeweilige spezielle Lager). Bei bzw. erst ab dieser Deklaration sind die Abfallarten des Anhangs 1 Tabelle 2 zu verwenden.

Wer die Herstellung eines Recycling-Baustoffs der Qualitätsklasse U-A deklariert, hat eine innerbetriebliche Abfallbewegung in ein „Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A“ aufzuzeichnen. Je nachdem, ob die Herstellung an einem dauerhaften Abfallbehandlungsstandort (idR genehmigte Anlage gemäß § 37 AWG 2002) oder an einem nur kurzfristig genutzten sonstigen Standort (idR mobile Anlage gemäß § 52 AWG 2002) erfolgt, muss dem jeweiligen speziellen Lager im EDM-Stammdatenregister der Anlagentyp „Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung“ (bei dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten) oder „Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung“ (bei kurzfristig genutzten Abfallbehandlungsstandorten) zugeordnet sein.

Analoges gilt hinsichtlich der Deklaration der Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen und der Verwendung der Anlagentypen „Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung“ (bei dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten) und „Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung“ (bei kurzfristig genutzten Abfallbehandlungsstandorten).

Diese Deklaration der Herstellung ist ehestmöglich nach der Herstellung (ab dem Zeitpunkt, ab dem die Umweltverträglichkeit der hergestellten Recycling-Baustoffe im Sinne des § 10 als sichergestellt gilt),

aufzuzeichnen. Diese innerbetrieblichen Aufzeichnungen dürfen über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst werden.

Werden hergestellte Recycling-Baustoffe an eine andere Rechtsperson übergeben, ist Folgendes aufzuzeichnen:

Im Falle von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A ist mittels der Buchungsart „Produktübergabe“ eine Übergabe an den Personenkreis „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“ aufzuzeichnen. Sohin ist als spezielle Vereinfachung für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A festgelegt, dass als Verbleib der Abfälle lediglich der genannte Personenkreis, nicht aber der konkrete Übernehmer, aufgezeichnet werden muss. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A verlieren rechtlich durch die Übergabe an eine andere Rechtsperson ihre Abfalleigenschaft. Der weitere Verbleib dieser Produkte muss daher nicht mittels Abfallaufzeichnungen dokumentiert werden, da es sich nicht mehr um Abfälle handelt. Der Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten muss kein berechtigter Abfallsammler oder –behandler gemäß § 24a AWG 2002 sein.

Im Falle von sonstigen Recycling-Baustoffen ist mittels der jeweils zutreffenden Buchungsart gemäß der Abfallbilanzverordnung die Übergabe an den jeweiligen konkreten Übernehmer aufzuzeichnen. „Sonstige“ Recycling-Baustoffe verlieren rechtlich durch die Übergabe an eine andere Rechtsperson nicht ihre Abfalleigenschaft. Die Verwendung der Buchungsart „Produktübergabe“ ist nicht zulässig. Die Angabe des Personenkreises „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“ ist ebenso nicht zulässig. Der Übernehmer von „sonstigen“ Recycling-Baustoffen muss ein berechtigter Abfallsammler oder –behandler sein und in den Aufzeichnungen des Übergebers auch entsprechend den allgemeinen Vorgaben gemäß Anhang 2 Punkt 1 und 4 der Abfallbilanzverordnung explizit aufgezeichnet werden (idR Aufzeichnung des Empfangsortes des Übernehmers durch Angabe der zutreffenden Standort-GLN).

Für den Fall, dass sich ein Hersteller von Recycling-Baustoffen beim Aufbereiten der Recycling-Baustoffe eines Lohnarbeiters bedient, sind – wie bisher – Übergaben in Lohnarbeit sowie eine Rücknahme der Abfälle aus der Lohnarbeit in die Baurestmassenaufbereitungsanlage aufzuzeichnen. Hierbei ist die Abfallart des Ausgangsstoffes mit entsprechender Abfallart bzw. -schlüsselnummer zu verwenden. In diesem Fall erfolgt die Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A bzw. von sonstigen Recycling-Baustoffen – anlässlich oder erst im Anschluss an die Rücknahme aus der Lohnarbeit – mittels Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung (von der Baurestmassenaufbereitungsanlage in das jeweilige spezielle Lager) erst durch den Hersteller.

Weitere notwendige Informationen zu den Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten finden sich am EDM-Portal (edm.gv.at), insbesondere in den fachlichen Anleitungen „Recycling-Baustoffverordnung: Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten“. Diese enthält auch eine Anleitung für die Aufzeichnung der Herstellung von Asphaltmischgut gemäß den Vorgaben des 5. Abschnitts dieser Verordnung.

Hinsichtlich der Angabe von Lagerständen gelten grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen der Abfallbilanzverordnung (vgl. § 5 Abs. 2 iVm Anhang 2 Punkt 5 der Abfallbilanzverordnung). Abweichend von diesen allgemeinen Anforderungen muss der Lagerstand der speziellen Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe nur dann angegeben werden, wenn sich der tatsächliche Lagerstand nicht aus den dazu erfassten Inputs und Outputs rechnerisch ergibt. Wenn dies der Fall ist, muss eine Lagerstandkorrektur zur Richtigstellung des sich rechnerisch ergebenden Lagerstandes erfasst werden. Diese Erleichterung betreffend die Lagerstandsaufzeichnung von Lagern für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe wurde deshalb geschaffen, da sich der „Lagerstand“ in diesem Fall in der Regel ohnehin aus den Inputs und Outputs des Lagers rechnerisch ergibt. Ist dies nicht der Fall, kann dies beispielsweise an einem Fehler in den Aufzeichnungen, wie einer falschen Schätzung des Inputgewichts, liegen (der durch Aufzeichnung einer Lagerstandkorrektur richtiggestellt werden darf). Eine Diskrepanz zwischen Input und Output kann aber auch ein Hinweis darauf sein, dass Material an einem Standort verblieben ist, das nicht vor Ort verwertet werden konnte und auch nicht an andere Rechtspersonen übergeben wurde. Dies ist eine wichtige Information für den Aufzeichnungspflichtigen und letztlich auch für die Behörde (in diesem Fall ist keine Lagerstandkorrektur aufzuzeichnen, weil tatsächlich noch Abfälle an zumindest einem Aufstellungsort einer mobilen Anlage verblieben sind).